

**Gebührensatzung vom 18.12.1997
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg
in der Fassung der 24. Änderung vom 13.12.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen der Stadt werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Grundstückseigentümer, die eine Abfallentsorgungsgemeinschaft bilden, sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an Gebührensschuldner, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührensschuldner gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der/die bisherige Gebührensschuldner/in der Stadt unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird eine Rechtsänderung der Stadt nicht angezeigt, so haften der bisherige und der neue Gebührensschuldner gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.

**§ 3
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben. Wird das Grundstück am ersten Tage eines Monats angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht an diesem Tage.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so vermindert sich die Gebühr entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate nach oben aufgerundet.
- (3) Wird ein Abfallsack verwendet, so ist der Wohnungs- bzw. Betriebsinhaber Gebührensschuldner.

§ 4 Gebührentatbestand

Eine Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung liegt vor, sobald dem Benutzer für sein Grundstück ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

(2) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-tägiger Leerung eines fahrbaren Restmüllgroßbehälters mit

| | |
|--------------------------|---------------|
| 40 l Fassungsvermögen | 68,00 EUR |
| 60 l Fassungsvermögen | 102,00 EUR |
| 80 l Fassungsvermögen | 136,00 EUR |
| 120 l Fassungsvermögen | 204,00 EUR |
| 240 l Fassungsvermögen | 408,00 EUR |
| 1.100 l Fassungsvermögen | 1.870,00 EUR |
| 2.500 l Fassungsvermögen | 4.250,00 EUR |
| 5.000 l Fassungsvermögen | 8.500,00 EUR. |

(3) Bei 28-tägiger Leerung ermäßigen sich die Gebühren für einen fahrbaren Restmüllgroßbehälter mit

| | |
|------------------------|-------------|
| 40 l Fassungsvermögen | 34,00 EUR |
| 60 l Fassungsvermögen | 51,00 EUR |
| 80 l Fassungsvermögen | 68,00 EUR |
| 120 l Fassungsvermögen | 102,00 EUR. |

jährlich.

(4) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne

| | | |
|--------------------------|-----|-------------|
| 60 l Fassungsvermögen | auf | 28,20 EUR |
| 120 l Fassungsvermögen | auf | 56,40 EUR |
| 240 l Fassungsvermögen | auf | 112,80 EUR |
| 1.100 l Fassungsvermögen | auf | 517,00 EUR. |

(5) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit Filterdeckel mit

| | | |
|------------------------|-----|-------------|
| 60 l Fassungsvermögen | auf | 32,03 EUR |
| 120 l Fassungsvermögen | auf | 60,11 EUR |
| 240 l Fassungsvermögen | auf | 118,18 EUR. |

(6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Jahres, wird für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(7) Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines Abfallsacks beträgt jeweils 6,00 EUR.

- (8) (entfallen)
- (9) Das Entgelt für die Gestellung und Abfuhr eines Papiersacks für Gartenabfälle beträgt jeweils 0,75 EUR.
- (10) Das Entgelt für den Verkauf von Biofiltermaterial-Ersatz durch die Stadt beträgt 13,51 EUR je Stück.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Abfallbehälter werden durch Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer.
- (2) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen oder Gebühren im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend mit dem folgenden Monat angepasst. Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenhöhe von diesem Tage an.

Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes oder bei Gebührenänderungen im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der Stadt, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die endgültige Gebührenfestsetzung nachträglich zu erheben.

- (3) Im Falle des § 5 Abs. 7 und Abs. 9 wird die Gebühr bei Überlassung des Abfallsacks bzw. des Papiersacks für Gartenabfälle ohne besondere Festsetzung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.